

# **Absichtserklärung**

## **zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura**

Der Staatsrat des Kantons Jura  
und  
der Regierungsrat des Kantons Bern

haben den gemeinsamen Willen, die Jurassierinnen und Jurassier sowie die Bernjurassierinnen und Bernjurassier über die institutionelle Zukunft der Region zu befragen. Die Konsultationen haben die demokratischen Werte einzuhalten und werden unter den Voraussetzungen erfolgen, die in dieser Absichtserklärung beschrieben sind.

### **Artikel 1 Verpflichtung beider Kantonsregierungen**

Im Geiste des interjurassischen Dialogs und vom Wunsch geleitet, die Jurafrage einer demokratischen Lösung zuzuführen, verpflichten sich der Staatsrat des Kantons Jura und der Regierungsrat des Kantons Bern, dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerungen des Kantons Jura und des Berner Juras über ihre institutionelle Zukunft äussern können, und unmittelbar nach den erfolgten Volksabstimmungen die zur Erfüllung des Volkswillens erforderlichen Schritte einzuleiten.

### **Artikel 2 Ziel**

Die Abstimmungen haben zum Ziel, den Jurakonflikt politisch zu lösen. Sie sind dergestalt konzipiert, dass sie die wesentlichen, in diesem Zusammenhang noch offenen Fragen beantworten können. Sie erlauben es der betroffenen Bevölkerung, unter den bestmöglichen Voraussetzungen über ihre institutionelle Zukunft zu entscheiden.

### **Artikel 3 Abstimmungsvorlagen**

Beide Kantonsregierungen führen jeweils auf Regionsebene eine Abstimmung durch: eine im Verwaltungskreis Berner Jura und eine im Kanton Jura.

In beiden Abstimmungen geht es darum, ob ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons einzuleiten ist.

Beide Abstimmungen werden nach dem im jeweiligen Kanton geltenden Recht organisiert. Sie haben dieselbe Materie zu betreffen, können sich aber in ihrer Form unterscheiden.

Im Kanton Jura wird über eine Änderung der Kantonsverfassung abgestimmt, sofern das jurassische Kantonsparlament dieser Verfassungsänderung zugestimmt hat. Gegenstand der Änderung ist ein neuer Artikel 139 mit folgendem Wortlaut: *«Le Gouvernement est habilité à engager un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés.»*<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> «Die Regierung ist ermächtigt, unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einzuleiten.»

Die Abstimmungsfrage, die den jurassischen Stimmberechtigten vorgelegt wird, lautet: «*Acceptez-vous la modification de la Constitution cantonale du [Datum] ?*»<sup>2</sup>

Im Berner Jura sollen die Stimmberechtigten in einer regionalen Konsultativabstimmung folgende Frage beantworten: «*Voulez-vous que le Conseil-exécutif engage un processus tendant à la création d'un nouveau canton couvrant les territoires du Jura bernois et de la République et Canton du Jura, dans le respect du droit fédéral et des cantons concernés?*».<sup>3</sup>

«*Wollen Sie, dass der Regierungsrat unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einleitet?*»

Die Abstimmungsbotschaft, die sich an die Stimmberechtigten im Kanton Jura und im Berner Jura richtet, beschreibt den entsprechenden Prozess. Sie enthält eine diesbezügliche Information über die Arbeiten der Interjurassischen Versammlung über die institutionelle Zukunft der Region (Kurzfassung des Schlussberichts vom 22.04.2009).

Falls im Rahmen dieser Abstimmungen mindestens eine der beiden Regionen es ablehnt, dass ihre Kantonsregierung das besagte Verfahren einleitet, wird das Vorhaben, einen neuen Kanton zu gründen, fallengelassen.

#### **Artikel 4 Verfahren**

Im Kanton Jura legt die Regierung dem Parlament eine Verfassungsänderung zur Genehmigung vor (neuer Artikel 139). Nach Annahme durch das Parlament wird die Verfassungsänderung den jurassischen Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt (obligatorische Volksabstimmung).

Im Kanton Bern legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung des Sonderstatutgesetzes vor, mit der die Durchführung einer regionalen Konsultativabstimmung über die institutionelle Zukunft der Region bewilligt wird.

Sofern der Grosse Rat dieser Gesetzesänderung zustimmt und sie im Rahmen eines allfälligen fakultativen Referendums vom Berner Stimmvolk nicht abgelehnt wird, führt der Regierungsrat die besagte Abstimmung im Berner Jura durch.

Beide Kantonsregierungen führen die Verfahren koordiniert durch. Lehnt ein Kantonsparlament die Vorlage ab, nehmen die Kantonsregierungen Gespräche auf, um sich über das weitere Vorgehen zu einigen.

#### **Artikel 5 Termine**

Beide Abstimmungen werden gleichzeitig durchgeführt.

#### **Artikel 6 Abstimmungserläuterungen**

Die beiden Kantonsregierungen koordinieren den Inhalt der Abstimmungserläuterungen, die den Stimmberechtigten vor den Abstimmungen zugestellt werden.

#### **Artikel 7 Abstimmungskampagne**

Beide Kantonsregierungen verpflichten sich, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.

---

<sup>2</sup> «Nehmen Sie die Verfassungsänderung vom [Datum] an?»

<sup>3</sup> «Wollen Sie, dass der Regierungsrat unter Beachtung des Bundesrechts und der beiden betroffenen Kantone ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Berner Jura und dem Kanton Jura bestehenden Kantons einleitet?»

## **Artikel 8 Kommunikation der Abstimmungsergebnisse**

Beide Kantonsregierungen koordinieren die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse sowie ihre offiziellen Verlautbarungen.

## **Artikel 9 Recht der Gemeinden**

Der Regierungsrat verpflichtet sich, auf Gesuch einer bernjurassischen Gemeinde hin, d. h. auf Gesuch, das gemäss geltendem Gesetz (Art. 53 Abs. 3 der Bundesverfassung, bernisches Gemeindegesetz und kommunale Organisationsreglemente) innert zwei Jahren seit den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung eingereicht wurde, dem Grossen Rat so früh wie möglich geeignete Rechtsgrundlagen vorzulegen, um die Durchführung von Gemeindeabstimmungen zu ermöglichen, bei denen es um den Übertritt der fraglichen Gemeinde(n) zum Kanton Jura geht bzw. umgekehrt um den Verbleib der fraglichen Gemeinde(n) im Kanton Bern, falls sich der Berner Jura mehrheitlich für die Teilnahme an der Gründung eines neuen Kantons entschieden haben sollte.

## **Artikel 10 Abstimmungsfolgen**

Die Auswirkungen der Abstimmungen hängen von deren Ergebnis ab. Zwei Szenarien kommen in Betracht:

### ➤ **Annahme 1**

Sind beide Bevölkerungsgruppen damit einverstanden, ihren jeweiligen Kantonsregierungen die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

- Beide Kantonsregierungen unternehmen unverzüglich die Schritte zur Gründung eines neuen Kantons. Sie verfassen eine interkantonale Vereinbarung, die das weitere Verfahren beschreibt. Die Vereinbarung sieht die Wahl eines Verfassungsrats vor. Sie wird in beiden Kantonen dem obligatorischen Referendum unterstellt. Nehmen beide Kantonsbevölkerungen die Vereinbarung an, führen die beiden Kantonsregierungen im Berner Jura und im Kanton Jura die Wahl eines Verfassungsrats durch.
- Der Verfassungsrat erarbeitet die Verfassung des neuen Kantons. Der Wortlaut wird der betroffenen Bevölkerung zur Genehmigung vorgelegt. Stimmt diese der Vorlage zu, wird sie der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Verbleib dieser Gemeinden im Kanton Bern ermöglichen.

### ➤ **Annahme 2**

Lehnt mindestens eine der beiden regionalen Bevölkerungsgruppen es ab, ihrer Kantonsregierung die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

- Beide Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Bevölkerung keine Gründung eines neuen, aus dem heutigen Berner Jura und dem heutigen Kanton Jura bestehenden Kantons will.
- Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen.

chen. Die beiden Kantonsregierungen leiten gegebenenfalls das Verfahren für einen Kantonswechsel dieser Gemeinden gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung ein.

### **Artikel 11 Ergebnis der Verfahren**

Der Jurakonflikt im Sinne der Vereinbarung vom 25. März 1994 gilt als gelöst, wenn die in der vorliegenden Erklärung beschriebenen Verfahren abgeschlossen sind. Die Vereinbarung vom 25. März 1994 wird dann unwirksam, und die Interjurassische Versammlung wird aufgelöst. Kommt es zu keiner Kantonsneugründung, werden die interjurassischen Beziehungen im Sinne der freundeidgenössischen Grundsätze fortgeführt. Beide Kantonsregierungen führen den qualitativ hochstehenden Dialog weiter.

### **Artikel 12 Gegenseitige Verpflichtung**

Sollte es im einen oder anderen Kanton bei der Anwendung der vorliegenden Erklärung zu grösseren Schwierigkeiten kommen, verpflichten sich beide Kantonsregierungen bereits hier und heute, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, um allfällige Meinungsverschiedenheiten aus dem Weg zu räumen.

Bern, 20. Februar 2012

#### **IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS BERN**

**Der Präsident:**

Bernhard Pulver

**Der Vizestaatsschreiber:**

Michel Walthert

#### **IM NAMEN DES STAATSRATES DES KANTONS JURA**

**Die Präsidentin:**

Elisabeth  
Baume-Schneider

**Der Staatsschreiber:**

Sigismond Jacquod